



**Dritte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. März 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 (AB UBT 2016/023), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2016 (AB UBT 2016/062), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:
 - „(4) Bei mehrgliedrigen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen gilt die Prüfung erst im Zeitpunkt des Absolvierens des letzten Prüfungsteils als abgelegt.“
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Europarecht“ wird der Passus „(Vertiefung)“ durch die Ziffer „II“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Handelsrecht“ wird der Passus „(International Commercial Law I – International Sales Law)“ eingefügt.
 - cc) Der Passus „Recht des internationalen Unternehmenskaufs (M&A)“ wird durch den Passus „M&A-Transaktionen (M&A transactions)“ ersetzt.

- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „History of Economic Law (Wirtschaftsrechtsgeschichte)“ wird durch den Passus „Wirtschaftsrechtsgeschichte (History of Economic Law)“ ersetzt.
 - bb) Der Passus „(Vertiefung) – Europäisches Wirtschaftsrecht“ wird durch die Ziffer „II“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Auf § 17 wird verwiesen.“
4. In § 12 Buchst. a) wird das Wort „Verbraucherschutzrecht“ durch das Wort „Verbraucherrecht“ ersetzt.
5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt und die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5:
„²Sie setzen sich jeweils aus einer Klausur und einer Fortgeschrittenenhausarbeit in der jeweiligen Fachsäule zusammen.“
 - b) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:
„⁶Für die Teilnahme an den Klausuren ist die vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ⁷Die Anmeldemodalitäten und Anmeldefristen gibt der die Übung für Fortgeschrittene jeweils anbietende Lehrstuhl in geeigneter Form bekannt. ⁸Gleiches gilt für die Teilnahme an der Hausarbeit.“
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „Abs.“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen“ durch den Passus „entscheidet der“ ersetzt.
7. In § 33 wird nach dem Wort „Ausnahmefällen“ der Passus „auf Antrag“ eingefügt.
8. § 34 wird geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 4 eingefügt und die nachfolgenden Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6:
„⁴Im Falle des Überschreitens der Frist nach Satz 1 gilt § 49 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“
 - bb) In Satz 5 wird vor dem Passus „zu dem Grundlagenfach“ der Passus „vom Prüfungsamt“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Versäumnisses“ der Passus „der Teilnahme“ eingefügt und der Passus „§ 9 Abs. 3 und § 10“ durch den Passus „§§ 9 Abs. 3, 10“ ersetzt.
9. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „Im Falle einer Beurlaubung kann“ durch den Passus „Allerdings kann im Falle einer Beurlaubung“ ersetzt.
10. In § 46 Satz 1 wird der Passus „§ 8 Abs. 1 bis 3 und §§ 9 und 10“ durch den Passus „§§ 8 Abs. 1-3, 9, 10“ ersetzt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Studierende, die einen Auslandsstudienplatz erhalten haben, können sich während des Auslandsaufenthaltes von dort zum Schwerpunktstudium anmelden.“
- b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) ¹Nach der Zulassung zum gewählten Schwerpunktbereich ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Studierende nach Ablauf der Meldefrist für das Schwerpunktstudium eine Zusage für einen Auslandsstudienplatz erhalten hat. ³In diesem Fall ist eine Abmeldung möglich. ⁴Der Antrag auf Abmeldung ist dem Prüfungsamt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zusage des Auslandsstudienplatzes schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Zusage des Auslandsstudienplatzes ist dem Antrag beizufügen. ⁶Es gilt der Eingang des Antrags beim Prüfungsamt.“
12. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „abgelegt“ durch das Wort „abgegeben“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 9 wird das Wort „Rechtswissenschaften“ durch das Wort „Rechtswissenschaft“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 10 und 11 angefügt:
„¹⁰Für den Fall, dass die erforderliche Verlängerung der Bearbeitungszeit die Hälfte der Bearbeitungszeit überschreitet, meldet das Prüfungsamt die oder den Studierenden von der Seminararbeit von Amts wegen ab. ¹¹Im Fall der Abmeldung von Amts wegen kann die oder der Studierende die Seminararbeit bereits am Ende des darauffolgenden Semesters ablegen.“

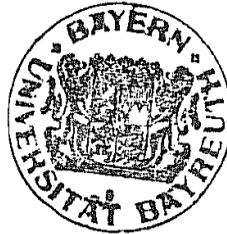
13. § 52 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Dabei haben die Studierenden die Seminararbeit bis zum Ende des übernächsten Semesters nach der Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung insgesamt mit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) abzulegen.“
14. In § 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Für Fehlversuche gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.“

§ 2

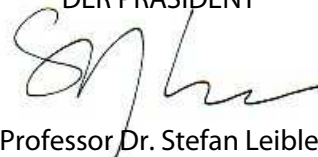
Diese Satzung tritt am 21. März 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2017, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 23. Februar 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 15. März 2018, Az. A 4129/2 - I/1a.

Bayreuth, 20. März 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. März 2018 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. März 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2018.